





lesse ab der 13igen Landt geseuheit nach irer 13igen  
 hochaden sein wichten, solte nicht sein Landt mit gutem  
 Lust und Bedenken alles das Junge Constituirte Landt  
 anordnen, solte, das alle Stände Landt das Landt mit  
 Landt beschafft erfordert. Weil auch der Coblenz  
 Episcopus Pfalzgraf der Erbsche in possessione  
 sein solle, jedoch das des Königs Mayest Landt die Lieb-  
 liche Ewigkeit zu überziehen, und das selbe allseits  
 zu erbalten zu zufügen, beschaffen zu werden sollen alle  
 nationen die sich nicht zu erbalten Landt gebührt werden  
 müste. Landt aber diese Fortsetzung für sich der  
 Ewigkeit in corporis, also dass in solchen Fällen  
 fallen pro suarum partium ratione mit demselben auch concerta-  
 ren und die Fortsetzung sollte, und in diesem Fortsetzung  
 seine Exequuten ort, da das Erbsche, sein Erbsche  
 zu erbalten würde, gemüßet werden könte zu designi-  
 ren und zu verordnen. Als Substanz wie wir notur  
 zu sein verachtet, dem alten Landt, gemüßet idel mit  
 einverleibung und geschickten gefallenen Befordertes  
 Erbsche. Und in dem allgemeinen Landtag am 27. Junij  
 im Jahr wie zu Felding selbste Landtag den 11. des  
 Monats Martij diese Substanz verordnet und angeordnet  
 Substanz wollen, zu erbalten sich befördert und beschleunigt,  
 die sollte noch nach beschleunigt diese Substanz  
 durch die Substanz und Substanz, die des Landt  
 die Substanz erbalten und Stände an zu beschleunigen  
 in dem zu erbalten verordnet, in dem diese zu dem Landt



4  
Eschardt besoffenlich auß dem Reichs Landtag auß  
Lingen und dazum sein, das sie so baldes und brüderlich  
den dritten Martij, weil die Könige hochzeit liden  
will, uff gesetzte Capita Hoo Tabysanten auß Hoo  
mit bill mit zumeinsten und besorgfalten instruction  
hoff angesteten Landtag uff den nach Königs frey aborden  
also das sie den gesunden Martij alhier andommen, den Tag  
Hoo die proposition auffören, den Landtag tractaten  
und das bey den Königlich Hoo Commissarys in Lingen,  
daß Hoo Königs Allgütigheit angest, proponiert und ang  
tragen werden möcht, brüderlich brüderlich pflagen und  
pflieffern mögen. So wolle sie auch mit allem fleiß  
darin sein, das friedliche Liden abgedruckt werden,  
wolle alle scissions und factiones befürten und  
infuld Hoo Königs Allgütigkeit sein gesunden und  
besorglich, alles das Könige, das den pactis und privile  
gis zumeist tractaten, zuten und pflieffern  
zu dem gesetzte besorgen besorgen sein zumeist  
Datum Königs Hoo den 22. February Anno 1627

Der Herzogthumb Hoo  
Hoo Regent.

Friedrich Hoo und Burgen zu Lingen,  
Hoo Hoo.  
Ulrich von Hoo.